

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Versicherungsvertragsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden (Versicherungsvertriebsrechts-Änderungsgesetz 2018 – VersVertrRÄG 2018), BGBl. I Nr. 16/2018, wird die Richtlinie (EU) 2016/97 über Versicherungsvertrieb (Neufassung), ABl. Nr. L 26 vom 02.02.2016 S. 19, geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/411, ABl. Nr. L 76 vom 19.03.2018 S. 28, im Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016), BGBl. I Nr. 34/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2018 umgesetzt. Ein wesentliches Ziel der Richtlinie (EU) 2016/97 über Versicherungsvertrieb und damit des VersVertrRÄG 2018 ist es, den Schutz der Versicherungsnehmer zu verbessern. Jedes dem Kunden angebotene Versicherungsprodukt sollte stets den Wünschen und Bedürfnissen des Kunden entsprechen und in einer verständlichen Form präsentiert werden, damit der Kunde eine Entscheidung in voller Kenntnis der Sachlage treffen kann.

Zu wesentlichen Fragestellungen des Versicherungsvertriebs wurden der FMA daher Verordnungsermächtigungen eingeräumt, die mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen auszuüben sind: Gemäß § 135c Abs. 4 VAG 2016 hat die FMA die in § 135c Abs. 1 bis 3 VAG 2016 genannten Informationspflichten mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen durch Verordnung näher zu konkretisieren, soweit dies im Interesse der Versicherungsnehmer und einer besseren Vergleichbarkeit sowie Transparenz erforderlich ist. Gemäß § 135d Abs. 4 VAG 2016 kann die FMA die in § 135d Abs. 1 bis 3 VAG 2016 genannten Informationspflichten mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen durch Verordnung näher konkretisieren, soweit dies im Interesse der Versicherungsnehmer und einer besseren Vergleichbarkeit sowie Transparenz erforderlich ist. In Artikel 1 dieser Verordnung soll eine Lebensversicherung Informationspflichtenverordnung 2018 (LV-InfoV 2018) erlassen werden, mit der beide Verordnungsermächtigungen ausgeübt werden, die Verordnungsermächtigung des § 135d Abs. 4 VAG 2016 allerdings nur im Hinblick auf die Informationen gemäß § 135d Abs. 1 VAG 2016. Die Lebensversicherung Informationspflichtenverordnung (LV-InfoV), BGBl. II Nr. 294/2015, wird dabei aufgehoben. In Artikel 2 wird die LV-InfoV 2018 erstmals novelliert, Verordnungsermächtigung ist insofern ausschließlich § 135c Abs. 4 VAG 2016, da sich die Änderungen ausschließlich auf § 135c Abs. 1 Z 6 VAG 2016 beziehen.

Die LV-InfoV 2018 orientiert sich an der LV-InfoV, die im Zuge der Implementierung der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Neufassung), ABl. Nr. L 335 vom 17.12.2009 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2016/2341, ABl. Nr. L 354 vom 23.12.2016 S. 37, erstmals erlassen wurde. Mit der vorliegenden Verordnung sollen im Wesentlichen die bisherige Systematik und der Inhalt der LV-InfoV beibehalten werden. Soweit es zu keinen inhaltlichen Veränderungen gekommen ist, sind daher auch die Erläuterungen zur LV-InfoV (<https://www.fma.gv.at/download.php?d=1143>) weiterhin relevant.

Zu wesentlichen Änderungen kommt es durch die LV-InfoV 2018 allerdings bei den vorvertraglichen Informationen über die Kosten und deren Auswirkungen auf die Anlagerendite. Für die Darstellung der Informationen über die Kosten und Gebühren werden die bisherigen Vorgaben ergänzt, um dem Versicherungsnehmer zu ermöglichen, die Gesamtkosten und deren kumulative Wirkung auf die Anlagerendite zu verstehen. Durch eine entsprechende Informationspflicht wird sichergestellt, dass die Höhe allfälliger Zuschläge im Zusammenhang mit den vom Versicherungsunternehmen angebotenen Zahlungsmodalitäten vor Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers in transparenter Weise offengelegt werden. Darüber hinaus enthält die LV-InfoV 2018 erstmals ein standardisiertes Format für die Präsentation des Informationsblatts zu Risikolebensversicherungsprodukten. Weiters soll der Versicherungsnehmer darüber in Kenntnis gesetzt werden, wenn dem Versicherungsvertrag Vermögenswerte zugrunde liegen, auf die das Instrument der Gläubigerbeteiligung gemäß § 85 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (BaSAG), BGBl. I. Nr. 98/2014, anwendbar ist, sofern der Versicherungsnehmer dieses Risiko selbst trägt.

Wie schon bisher enthalten der 1. und 2. Abschnitt der LV-InfoV 2018 Bestimmungen, die alle Arten von Lebensversicherungen gleichermaßen betreffen. Der 3. bis 6. Abschnitt enthalten besondere Informationspflichten für die einzelnen Arten der Lebensversicherung: Im 3. Abschnitt werden die Informationspflichten für die klassische Lebensversicherung konkretisiert. Der 4. Abschnitt enthält spezielle Informationspflichten für die kapitalanlageorientierte Lebensversicherung, wobei zusätzlich die Informationspflichten des 3. Abschnitts sinngemäß anwendbar sind. Dem 5. Abschnitt sind die

Informationspflichten für die fonds- und indexgebundene Lebensversicherung zu entnehmen. Der 6. Abschnitt regelt besondere Informationspflichten für die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge, wobei zusätzlich diejenigen besonderen Informationspflichten der Produktkategorie anwendbar sind, der die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge zum überwiegenden Teil zuzuordnen ist. Der 7. Abschnitt widmet sich dem standardisierten Informationsblatt zu Risikolebensversicherungsprodukten (LIPID).

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1:

Die Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 entsprechen § 1 LV-InfoV.

Für die Zwecke dieser Verordnung wird in Abs. 2 Z 2 klargestellt, dass unter Risikolebensversicherungen im Hinblick auf das Informationsblatt gemäß § 19 Lebensversicherungen gemäß § 5 Z 63 lit. b VAG 2016 zu verstehen sind.

Zu § 2:

Abs. 1 und 2 entspricht § 2 Abs. 1 und 2 LV-InfoV.

§ 2 Abs. 3 LV-InfoV wird nicht übernommen. Die Informationspflicht gemäß dem bisherigen § 253 Abs. 1 Z 3 VAG 2016 in der Fassung BGBl I Nr. 149/2017 (Voraussetzungen, unter denen der Versicherungsvertrag endet) befindet sich infolge des VersVertrRÄG 2018 nunmehr in § 133 Abs. 2 Z 9 VAG 2016 (Einzelheiten der Vertragsbeendigung). Im VAG 2016 wurde die FMA zur Konkretisierung letzterer Bestimmung nicht ermächtigt. Daher war Abs. 3, wonach der Versicherungsnehmer über die ihm zustehenden gesetzlichen Kündigungsrechte und allenfalls vertraglich eingeräumten Kündigungsrechte und darüber, in welcher Form, zu welchem Zeitpunkt und innerhalb welcher Frist der Vertrag beendet werden kann, zu informieren ist, zu streichen. Materiell ergibt sich daraus allerdings keine Änderung der Informationspflichten gegenüber Versicherungsnehmern, da ohnehin bereits auf gesetzlicher Basis über die Einzelheiten der Vertragsbeendigung zu informieren ist.

Abs. 3 des Entwurfs entspricht im Wesentlichen § 2 Abs. 4 LV-InfoV. In Z 1 wurde der letzte Halbsatz dahingehend präzisiert, dass von der vom Versicherungsnehmer einbezahlten Prämie auch die Versicherungssteuer und ein etwaiger Abzug bei vorzeitiger Vertragsbeendigung abgezogen werden.

Abs. 4 des Entwurfs entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 5.

Zu Abs. 5: Zwecks besserer Vergleichbarkeit verschiedener Versicherungsprodukte und im Interesse der Transparenz soll die Kostenoffenlegung gemäß § 135c Abs. 1 Z 6 VAG 2016 von Versicherungsunternehmen einheitlich erfolgen.

Der Versicherungsnehmer soll über die Gesamtkostenbelastung in transparenter Art und Weise aufgeklärt werden. Dabei ist irrelevant, ob es sich um Kosten handelt, die vorweg von der für die Veranlagung zur Verfügung stehenden Prämie des Versicherungsnehmers abgezogen werden oder im Nachhinein aus der Deckungsrückstellung entnommen werden. Unter den Kosten sind insbesondere auch Veranlagungskosten, allfällige Zuschläge, die bei unterjähriger Zahlungsweise verrechnet werden und Garantiekosten für die von einem Dritten eingeräumte Garantie zu berücksichtigen.

Mit Abs. 5 soll sichergestellt werden, dass die Angaben gemäß Anlage 1 alle Informationen gemäß § 135c Abs. 1 Z 6 VAG 2016 enthalten.

Im Vergleich zur bisherigen Regelung sind im Rahmen der Kostendarstellung nicht nur die geschäftsplanmäßigen bzw. die rechnungsmäßigen Kosten miteinzubeziehen, sondern sind sämtliche Kosten und Gebühren, die sich auf den Versicherungsvertrag auswirken, zu berücksichtigen.

Bei der Darstellung der Gesamtkosten ist insbesondere zu beachten, dass (vorvertragliche) Informationspflichten individualisiert zu erteilen sind (ErLRV 26 BlgNR 26. GP zu § 135c VAG 2016) und somit die Ausübung sämtlicher Wahlrechte bereits bei der Information des Kunden zu berücksichtigen ist. In den vorvertraglichen Informationen sind bereits etwaige Zu- oder Abschläge für eine unterjährige Zahlungsweise zu berücksichtigen, sofern sich der Versicherungsnehmer für eine unterjährige Zahlungsweise entschieden hat. Entsprechendes gilt auch für die Modellrechnung. Zusätzlich sind dem Versicherungsnehmer Zu- oder Abschläge gemäß § 2 Abs. 6 mitzuteilen.

Um der Informationspflicht gemäß § 135c Abs. 1 Z 6 VAG 2016 über sämtliche Kosten und Gebühren zu entsprechen, ist es erforderlich, dass der Versicherungsnehmer nicht nur über die Auswirkungen der (geschäftsplanmäßigen) Kosten des Versicherers, sondern auch über die Auswirkungen darüber hinaus gehender Kosten und Gebühren, die beispielsweise aufgrund der Veranlagung in einen Fonds entstehen,

informiert wird. Dies soll dem Versicherungsnehmer ermöglichen, die Gesamtkosten und deren Auswirkungen auf die Anlagerendite zu verstehen. Dies entspricht beispielsweise den Vorgaben an Dachfonds gemäß Art. 30 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG im Hinblick auf die wesentlichen Informationen für den Anleger und die Bedingungen, die einzuhalten sind, wenn die wesentlichen Informationen für den Anleger oder der Prospekt auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder auf einer Website zur Verfügung gestellt werden, ABl. Nr. L 176 vom 10.07.2010 S. 1. Demnach haben Dachfonds bei der Beschreibung der Kosten sämtlichen Kosten Rechnung zu tragen, die der Organismus für gemeinsame Anlagen (OGAW) selbst als Anleger in zugrunde liegenden OGAWs zu tragen hat.

Abs. 5 Z 1 bis 4 enthält Vorschriften für die Befüllung der Anlage 1. Für die Szenarien 1 bis 3 in Anlage 1 ist dabei jeweils die Gesamtverzinsung bzw. die angenommene Wertentwicklung in Prozent anzugeben, die sich gemäß § 8 und § 14 berechnet. Sofern Gebühren gemäß § 41b VersVG der Abgeltung von Mehraufwendungen des Versicherungsunternehmens dienen, die vom Versicherungsnehmer verursacht wurden, sind diese dem Versicherungsnehmer in der Anlage unter „Gebühren“ zu erläutern. Alle sonstigen Kosten und Gebühren fließen in die Darstellung der Kosten gemäß Anlage 1 ein (Abs. 5 Z 3).

Zu Abs. 6: Der OGH (7 Ob 5/16k) hat erkannt, dass eine Versicherungsbedingung, in der angeführt wird, dass die laufenden Jahresbeiträge nach Vereinbarung auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten, dann jedoch mit Zuschlägen, bezahlt werden können, intransparent ist. Aus dem Wortlaut der angefochtenen Versicherungsbedingung ergab sich klar, dass unterjährige Prämien gegen Zuschlag vereinbart werden können. Die Textierung ließ aber nicht erkennen, ob der Versicherungsnehmer wegen einer noch notwendigen Vereinbarung Einfluss auf die Höhe des Zuschlags nehmen kann oder ob er ihn – wie vom Versicherer einseitig in unbekannter Höhe vorgegeben – akzeptieren muss. Damit ist der Versicherungsnehmer über seine Rechtsposition im Unklaren. Entsprechend dem Urteil des OGH soll der Versicherungsnehmer auch gemäß Abs. 6 über die konkrete Höhe der Zuschläge und Abschläge für die angebotenen Zahlungsweisen (z.B. monatliche, viertel- oder halbjährliche Zahlungsweise) vor Abgabe seiner Vertragserklärung informiert werden. Die Angabe allfälliger Zu- oder Abschläge bezieht sich nicht nur auf die vereinbarte Zahlungsweise, sondern auch auf die vom Versicherer angebotenen Zahlungsweisen. Umfasst ist ebenso ein allfälliger Bonus, der für eine bestimmte Zahlungsweise gewährt wird.

Abs. 7 entspricht § 2 Abs. 7 LV-InfoV. Darüber hinaus wurden die Informationen über Risiken, die der Versicherungsnehmer trägt, um Informationen über das „Bail-in“-Risiko und die damit für den Versicherungsnehmer verbundenen Konsequenzen ergänzt. Diese Informationspflicht besteht im Zusammenhang mit Versicherungsprodukten, bei denen der Versicherungsnehmer das Risiko der Gläubigerbeteiligung (§ 85 BaSAG) trägt, was insbesondere bei Produkten der indexgebundenen Lebensversicherung der Fall sein kann.

Die Abs. 8 bis 10 entsprechen § 2 Abs. 8 bis 10 LV-InfoV.

Zu § 3:

§ 3 Abs. 1 bis 5 entspricht im Wesentlichen § 3 Abs. 1 bis 5 LV-InfoV, Abs. 7 § 3 Abs. 6 LV-InfoV.

In Abs. 1 wurde der letzte Satz um eine Klarstellung ergänzt, falls der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, statt der Rentenleistung eine Kapitalleistung zu wählen. Die Kapitalleistung muss zwar nicht innerhalb der Modellrechnung dargestellt werden, zumindest soll aber das garantierte Kapital (sofern vorhanden) der Prämiensumme gegenüber gestellt werden, damit der Versicherungsnehmer seine Leistung mit der garantierten Leistung des Versicherers unmittelbar vergleichen kann.

In den Abs. 4 und 5 wird jeweils das Wort „Abschlag“ durch das Wort „Abzug“ ersetzt, um mit der Formulierung in den § 176 Abs. 4 und § 173 Abs. 3 VersVG konsistent zu sein.

Mit Abs. 6 wird klargestellt, dass im Rahmen der Modellrechnung gemäß § 135c Abs. 2 VAG 2016 sämtliche Kosten und Gebühren, ausgenommen Gebühren gemäß § 41b VersVG, zu berücksichtigen sind. In die Modellrechnung fließen die Kosten entsprechend Anlage 1 ein. Dadurch soll es dem Versicherungsnehmer ermöglicht werden, die kumulative Wirkung der Gesamtkosten auf die Anlagerendite entsprechend § 135c Abs. 1 Z 6 VAG 2016 – und damit auch auf seine Versicherungsleistung – verstehen zu können.

Zu § 4:

§ 4 entspricht im Wesentlichen § 4 LV-InfoV.

Der Hinweis auf die Unverbindlichkeit von Werten, die nicht garantiert sind, wird um die Angabe ergänzt, dass die in künftigen Jahren erzielbaren Wertentwicklungen nicht vorausgesehen werden können.

Zu § 5:

Die bisherige Z 1 wird um eine Klarstellung ergänzt, dass die Vorgaben für die Modellrechnung gemäß § 8 und § 14 im Rahmen der jährlichen Wertnachricht zu berücksichtigen sind. Daher hat die Berechnung der voraussichtlichen Ablaufleistungen auf Basis des zuletzt veröffentlichten Gewinnanteilsatzes bzw. mit 2%, 0%, -2% und frei wählbaren Prozentsätzen, die die durchschnittliche Performance der zugrundeliegenden Kapitalanlagefonds oder des zugrundeliegenden Referenzwerts der letzten fünf Jahre nicht übersteigen, zu erfolgen. Damit hat die Darstellung der voraussichtlichen Ablaufleistungen auf aktueller Basis zu erfolgen. Z 2 entspricht § 5 Z 2 LV-InfoV.

Im Begutachtungsentwurf war noch als § 5 Abs. 2 eine Bestimmung vorgesehen, wonach der Versicherungsnehmer im Rahmen der jährlichen Information gemäß § 135d Abs. 1 Z 6 VAG 2016 über die im letzten Jahr angefallenen Kosten und Gebühren gemäß § 2 Abs. 5 zu informieren ist. Von dieser Präzisierung wird vorerst abgesehen, um möglichen Klarstellungen auf europäischer Ebene durch die Europäische Kommission und gegebenenfalls durch die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) nicht vorzugreifen. Davon unberührt bleibt jedenfalls die gesetzliche Verpflichtung, bei Versicherungsanlageprodukten gemäß § 135d Abs. 1 Z 6 VAG 2016 gegebenenfalls regelmäßig, zumindest aber jährlich über sämtliche Kosten und Gebühren zu informieren. Daher ist der Versicherungsnehmer jedenfalls über eine allfällige Änderung der Kosten zu informieren. Die Zulässigkeit einer Änderung richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung mit dem Versicherungsnehmer.

Zu §§ 6 bis 12:

Die §§ 6 bis 12 entsprechen den §§ 6 bis 12 LV-InfoV.

Zu § 13:

§ 13 entspricht im Wesentlichen § 13 LV-InfoV.

In Abs. 3 wird gegenüber dem Wortlaut des § 13 LV-InfoV präzisiert, dass der Hinweis auf die Unverbindlichkeit im Zusammenhang mit der Darstellung der bisherigen Wertentwicklung des Kapitalanlagefonds oder eines Referenzwerts um Angaben zu ergänzen ist, aus denen hervorgeht, dass die Wertentwicklung der Vergangenheit keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung zulässt. Diese Informationspflicht entspricht dem bisherigen § 254 Abs. 1 Z 2 VAG 2016, der mit dem VersVertrRÄG 2018 entfallen ist.

Zu § 14:

§ 14 entspricht § 14 LV-InfoV.

Zu § 15:

§ 15 entspricht § 15 LV-InfoV.

Zu § 16:

§ 16 entspricht im Wesentlichen § 16 LV-InfoV.

Abs. 2 Z 1 wurde zwecks Klarstellung dahingehend ergänzt, dass über die „aktuell geltende“ Höhe der staatlichen Prämie zu informieren ist.

Gemäß Abs. 2 Z 4 ist der Versicherungsnehmer über die ihm zustehenden Verfügungsmöglichkeiten und die sich daraus für ihn ergebenden Rechtsfolgen gemäß § 108i Abs. 1 in Verbindung mit § 108g Abs. 5 EStG 1988 zu informieren. Das bedeutet, dass insbesondere auf die steuerrechtliche Mindestbindefrist von zehn Jahren und auf den damit verbundenen Ausschluss eines Kapitalzugriffs hinzuweisen ist. Hinzuweisen ist weiters darauf, dass bei nicht widmungsgemäßer Verwendung, d.h. bei Auszahlung des Kapitals nach dem vollendeten zehnten Versicherungsjahr, 50% der bis dahin staatlich erstatteten Förderung an die Finanzbehörde rückerstattet werden müssen und eine Nachversteuerung der Kapitalerträge erfolgt. Weiters ist der Versicherungsnehmer zu informieren, ob die Garantie infolge Auszahlung des Kapitals erlischt.

Zu § 17:

§ 17 entspricht § 17 LV-InfoV.

Zu Abs. 1: Durch die Berücksichtigung der Rechtsfolgen gemäß § 108g Abs. 5 EStG 1988 bei der Darstellung der Werte bei Auszahlung der aus den Beiträgen des Versicherungsnehmers resultierenden Ansprüchen sollen dem Versicherungsnehmer die konkreten Auswirkungen der Rechtsfolgen gemäß § 108g Abs. 5 EStG 1988 vor Augen geführt werden und ihm eine möglichst realistische Vorstellung über die Höhe der Auszahlung vermittelt werden, ohne dass für den Versicherungsnehmer weitere Berechnungen notwendig sind. Entfällt die Garantie bei Kapitalabfindung nach der Mindestbindefrist, soll dies ebenfalls bei der Darstellung berücksichtigt werden.

Zu § 18:

§ 18 entspricht § 18 LV-InfoV.

Zu § 19:

In Anlehnung an die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1469 zur Festlegung eines Standardformats für das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (IPID), ABl. Nr. L 209 vom 12.08.2017 S. 19, soll für Lebensversicherungsprodukte, mit denen ein Risiko abgedeckt wird (§ 5 Z 63 lit. b VAG 2016), ebenfalls ein standardisiertes Format für die Präsentation des Informationsblatts zu Risikolebensversicherungsprodukten (LIPID) vorgegeben werden. Darunter fallen insbesondere folgende Produkte: Erwerbsunfähigkeitsversicherung, Arbeitsunfähigkeitsversicherung, Grundfähigkeitsversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung, Ablebensrisikoversicherung, Bestattungsvorsorge in Form einer lebenslangen Risikoversicherung, Pflegeversicherung und Dread-Disease Versicherung.

Zu den §§ 20 bis 25:

Damit der Versicherungsnehmer einen Überblick über die wesentlichen Produktinformationen erhält und Versicherungsprodukte für ihn verständlich und vergleichbar sind, soll die Darstellung des Informationsblatts für Risikolebensversicherungsprodukte einem einheitlichen Format unter Verwendung vorgegebener Bildzeichen und Symbole entsprechen. In den §§ 20 bis 25 wird das in Anlage 3 dieser Verordnung vorgesehene Standardformat für das LIPID beschrieben und konkretisiert.

Gemäß § 23 Abs. 1 ist eine Schriftgröße mit einer x-Höhe von mindestens 1,2 mm zu verwenden. Der Kernbereich der Buchstaben wird mit dem Begriff Mittellänge oder x-Höhe beschrieben und entspricht der regulären Höhe der Kleinbuchstaben.

Zu § 24 Abs. 1 Z 2: Der Hinweis, wonach die Versicherungsleistung von der vertraglichen Vereinbarung abhängt, soll verdeutlichen, dass die Versicherungsleistung von der konkreten Vereinbarung, unter anderem von der Höhe der Prämie (unter Berücksichtigung der individuellen Risikoprämie, des Alters des Versicherungsnehmers etc.) abhängt.

Zu § 26 (bisher § 19):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung entsprechend dem VersVertrRÄG 2018 mit 1. Oktober 2018. Die jährlichen Informationspflichten der LV-InfoV 2018 sind ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich auch auf Versicherungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. Oktober 2018 abgeschlossen werden. Auch § 18 über die jährliche Informationspflicht bei der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung ist daher auf bereits bestehende Verträge anwendbar, ungeachtet ob diese vor oder nach dem 1. Jänner 2016 abgeschlossen worden sind. Artikel 2 dieser Verordnung sieht eine Änderung der LV-InfoV 2018 vor, siehe die Erläuterungen dort.

Zu Anlage 1:

Die Überschrift wird, um mit der Formulierung des § 135c Abs. 1 Z 6 VAG 2016 konsistent zu sein, von „Tabellarische Darstellung der Kosten“ auf „Information über Kosten und Gebühren“ geändert. Durch die Anlage 1 soll der Versicherungsnehmer zusammengefasst an einer Stelle einen Überblick über Kosten und Gebühren erhalten.

Der Versicherungsnehmer ist über „sämtliche Kosten und Gebühren“, über die gemäß § 135c Abs. 1 Z 6 VAG in „aggregierter Form“ zu informieren ist, zu informieren. Dem Versicherungsnehmer soll mit Hilfe der ersten und zweiten Tabelle der Anlage 1 ermöglicht werden, die Gesamtkosten zu verstehen:

In der ersten Tabelle ist der Versicherungsnehmer über die Versicherungssteuer, die Risikoprämie (zur Deckung versicherungstechnischer Risiken) und Kosten, die von der Prämie abgezogen werden, in Form eines prozentuellen Anteils an der Prämiensumme zu informieren. Gemäß § 135c Abs. 1 Z 6 VAG 2016 gelten diese Informationspflichten nur für die kapitalbildende Lebensversicherung. Ist die Nebenleistung (Zusatzversicherung) kapitalbildend, haben sich die Angaben über die Risikoprämie auch auf die Nebenleistung zu beziehen. Ist die Nebenleistung nicht kapitalbildend, sollte zumindest ein Hinweis erfolgen, dass diese in der Tabelle gemäß Anlage 1 nicht enthalten sind.

Sofern Zahlungen Dritter nicht an der Prämiensumme bemessen sind, sind diese in der zweiten Tabelle zu berücksichtigen. Kosten und Gebühren können nicht nur an der Prämiensumme bemessen sein, sondern beispielsweise auch am veranlagten Vermögen oder an der Gesamtverzinsung. Diesem Umstand soll Rechnung getragen werden, indem in der zweiten Tabelle Kosten, die an einer anderen Bemessungsgrundlage bemessen sind – ungeachtet um welche andere Bemessungsgrundlage es sich dabei handelt – als prozentueller Anteil dieser Bemessungsgrundlage anzugeben sind. Die entsprechende Bemessungsgrundlage ist in der Tabelle anzuführen. Wesentlich ist, dass die Bemessungsgrundlage,

insbesondere um dem Bestimmtheitsgebot des § 6 Abs. 3 KSchG zu entsprechen, konkret und präzise benannt wird.

Gemäß § 135c Abs. 1 Z 6 lit. a sublit. cc VAG 2016 sind unter sämtlichen Kosten und Gebühren auch „sämtliche Zahlungen Dritter“ zu verstehen. § 135c Abs. 1 Z 6 VAG 2016 verlangt zwar keinen Ausweis von einzelnen Kostenpositionen, wohl aber eine Berücksichtigung in der Darstellung der Kosten und deren Auswirkung auf die Anlagerendite. Unabhängig von der Kostendarstellung gemäß dieser Verordnung ist die Frage der Offenlegung Zahlungen Dritter im Hinblick auf mögliche Interessenkonflikte gemäß § 135 VAG 2016 zu beurteilen. Kosten, die keine Bemessungsgrundlage haben und daher nicht in der Tabelle angegeben werden können, sind unterhalb der Tabelle unter „sonstige Kosten“ anzugeben.

Die Aufgliederung der Risikoprämie nach einzelnen Risiken kann zwecks Übersichtlichkeit der Tabelle in einer Fußnote erfolgen. Die bisherige Fußnote, mit der ein Hinweis erfolgte, falls Kosten bzw. die Risikoprämie am veranlagten Vermögen bemessen sind, kann aus Gründen der Übersichtlichkeit entfallen, da die Kosten bzw. die Risikoprämie, die an einer anderen Bemessungsgrundlage bemessen sind, unmittelbar unter den an der Prämiensumme bemessenen Kosten darzustellen sind.

Zusätzlich sind die Gebühren gemäß § 2 Abs. 5 Z 4 in Verbindung mit § 41b VersVG am Ende des Informationsblatts darzustellen.

Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer bei Versicherungsanlageprodukten ohnehin das Recht, eine Aufstellung der Kosten und Gebühren nach Posten zu verlangen (§ 135c Abs. 1 Z 6 VAG 2016).

Die dritte und die vierte Tabelle ermöglichen es dem Versicherungsnehmer, die kumulative Wirkung der Gesamtkosten auf die Anlagerendite zu verstehen:

In der dritten und vierten Tabelle wird die Überschrift „Minderung der Gesamtverzinsung“ entsprechend § 135c Abs. 1 Z 6 VAG 2016 durch „Kumulative Wirkung der Gesamtkosten auf die Anlagerendite“ ersetzt. Zwecks Klarstellung wird dieser Tabelle eine Spalte mit „Szenario 1, 2 und 3“ vorangestellt.

Die dritte Tabelle dient der Darstellung der kumulativen Wirkung der Gesamtkosten auf die Anlagerendite in der klassischen und kapitalanlageorientierten Lebensversicherung. Die Darstellung beschränkt sich auf drei Szenarien entsprechend der Korridorarstellung gemäß § 8. Für die Szenarien 1 bis 3 ist in der Spalte Gesamtverzinsung die jeweilige Gesamtverzinsung (garantierter Rechnungszins plus Gewinnanteile) in Prozent anzugeben, die gemäß § 8 zu berechnen ist.

Die vierte Tabelle dient der Darstellung in der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung. Die Szenarien sind entsprechend § 14 mit einer Wertentwicklung von 2%, 0% und -2% darzustellen. Darüber hinaus können Szenarien mit frei wählbaren Prozentsätzen angeführt werden, die die durchschnittliche Performance der zugrundeliegenden Kapitalanlagefonds oder des zugrundeliegenden Referenzwerts der letzten fünf Jahre nicht übersteigen. Hier sollen dieselben Prinzipien wie für die Modellrechnung gelten. Für die prämiengünstige Zukunftsvorsorge ist § 16 Abs. 1 zu beachten. Die dem jeweiligen Produkt entsprechende Tabelle ist für die Darstellung der kumulativen Wirkung der Gesamtkosten auf die Anlagerendite heranzuziehen.

Zwecks Klarstellung für den Versicherungsnehmer erfolgt unter den Tabellen 3 und 4 eine Erläuterung der Begriffe „Gesamtverzinsung“ bzw. „angenommene Wertentwicklung“. Dem Versicherungsnehmer soll erläutert werden, dass sich die Gesamtverzinsung bzw. die angenommene Wertentwicklung auf das vom Versicherungsunternehmen veranlagte Vermögen bezieht. Je nach Ausgestaltung des jeweiligen Gewinnsystems ist das veranlagte Vermögen unternehmensindividuell zu definieren. Beispielsweise kann sich die Verzinsung nicht nur auf die Sparprämie, sondern auch auf die zugeteilten Gewinnanteile beziehen. Zwecks Vereinfachung der Darstellung und Verständlichkeit für einen durchschnittlichen Versicherungsnehmer wurde der Begriff „veranlagte Vermögen“ gewählt. Im Gegensatz dazu bezieht sich die effektive Gesamtverzinsung bzw. die effektive Wertentwicklung auf die gesamte einbezahlte Prämie. Die Szenarien in der dritten Tabelle entsprechen § 8 und in der vierten Tabelle § 14.

Durch Angabe der effektiven Gesamtverzinsung wird der Versicherungsnehmer entsprechend § 135c Abs. 1 Z 6 VAG 2016 über die kumulative Wirkung der Gesamtkosten auf die Anlagerendite informiert. Damit wird der Versicherungsnehmer über die auf die gesamte einbezahlte Prämie bezogene Verzinsung informiert und er hat dadurch die Möglichkeit, die Auswirkung der Gesamtkosten auf die Anlagerendite zu verstehen. Dabei sind nicht nur die Kosten, sondern auch die Versicherungssteuer und die Risikoprämie zu berücksichtigen.

In der Begründung zur LV-InfoV, BGBl. II Nr. 294/2015 (abrufbar unter <https://www.fma.gv.at/download.php?d=1143>), wurde ausgeführt, dass für Versicherungsverträge, die kein definiertes Vertragsende vorsehen, der Berechnung der Zinssätze ein üblicher Ablaufzeitpunkt zugrunde gelegt werden kann. Diese Begründung ist auch für die LV-InfoV 2018 nach wie vor einschlägig. Denn eine Darstellung für alle theoretisch möglichen Ablaufzeitpunkte könnte ansonsten zu sehr vielen Szenarien

führen, was dem Zweck einer transparenten und übersichtlichen Darstellung für den Versicherungsnehmer widersprechen würde.

Gemäß § 135c Abs. 2 VAG handelt es sich bei der Modellrechnung um ein Rechenmodell, dem fiktive Annahmen zugrunde liegen. Dem entsprechend können Versicherungsunternehmen für Zwecke der Anlage 1 zur Berechnung der Prognosen Methoden verwenden, die der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Versicherungs- und Rückversicherungsprodukte angemessen sind. Unter Gesichtspunkten der Materialität und der inhärenten Unsicherheit der Prognosen ist abzuwägen, welche Einflussgrößen in welcher Form in die Modellrechnungen einfließen. Unter Einflussgrößen fallen unter anderem auch Gewinne und Verluste aus dem versicherungstechnischen Ergebnis, die über die Finanzerträge hinausgehen. Gemäß § 135c Abs. 1 Z 6 VAG 2016 sind in der kapitalbildenden Lebensversicherung unter Heranziehung einer Modellrechnung sämtliche Kosten und Gebühren, die effektive Gesamtverzinsung, der effektive Garantiezinssatz und die Anteile der Kosten an der Prämiensumme zu prognostizieren. Ziel ist es, dem Versicherungsnehmer eine möglichst profunde Prognose der Entwicklung dieser Werte zur Verfügung zu stellen. Da weder eine konkrete Methode der Modellrechnung noch konkrete Gütekriterien, wie zB Parameter, die im Rahmen der Prognose zu schätzen sind, gesetzlich vorgegeben sind, sollen Versicherungsunternehmen geeignete Methoden entwickeln, um den Informationsanforderungen des VAG 2016 und dieser Verordnung gerecht zu werden. Diese Grundsätze sollten entsprechend auch auf die Modellrechnung gemäß Anlage 2 Anwendung finden.

Für Produkte, die eine Kombination aus mehreren Produktkategorien darstellen, sind jene Informationspflichten zu beachten, die für die jeweilige Produktkategorie anwendbar sind. Das heißt, es ist über die jeweiligen besonderen Eigenschaften des Produkts zu informieren, damit dem Versicherungsnehmer ein Verständnis über die wesentlichen Bestandteile des Produkts vermittelt werden kann. Die Tabellen können in geeigneter Form angepasst werden, sofern dadurch keine Irreführung des Versicherungsnehmers erfolgt.

Die Ausführungen in eckiger Klammer erläutern, wie das Informationsblatt zu befüllen ist. Sie sind vom Versicherungsunternehmen durch entsprechende Angaben zu ersetzen.

Die Tabellen 3 und 4 zur kumulativen Wirkung der Gesamtkosten auf die Anlagerendite werden durch Anlage 1 in der Fassung von Artikel 2 dieser Verordnung mit Wirkung ab 1.1.2020 modifiziert, siehe die Erläuterungen dort.

Zu Anlage 2:

Die Tabelle gemäß Anlage 2 ist für alle Arten der kapitalbildenden Lebensversicherungen heranzuziehen, wobei diejenigen Felder der Tabelle mit Angaben zu versehen sind, die für die jeweilige Produktkategorie anwendbar sind. Unter der „Leistung des Versicherers“ sind beispielsweise eine Er- oder Ablebensleistung oder Teilauszahlungen anzuführen.

Die Modellrechnung kann auf mehrere Tabellen aufgeteilt werden, sofern aus Gründen der Lesbarkeit die Darstellung in einer Tabelle nicht zweckmäßig ist. Die Darstellung der Tabellen hat jedoch im Zusammenhang und auf einander folgenden Seiten zu erfolgen, wobei darauf zu achten ist, dass jeweils die Leistungen des Versicherungsnehmers jenen des Versicherers gegenübergestellt werden.

Zu Artikel 2

Zu Z 1 (§ 26):

Regelt das Inkrafttreten der Anlage 1 in der Fassung von Art. 2 Z 2. Anlage 1 der LV-InfoV 2018 soll zunächst gemeinsam mit der LV- InfoV 2018 in Kraft treten, gemäß Art. 2 dieser Verordnung aber per 1.1.2020 durch eine neue Fassung ersetzt werden.

Zu Z 2 (Anlage 1):

Ab dem 1.1.2020 ist im Rahmen der Darstellung der kumulativen Wirkung der Gesamtkosten auf die Anlagerendite die Zinsminderung anzugeben. Der Übergangszeitraum für die Angabe der Zinsminderung soll den Versicherungsunternehmen ermöglichen, ihre Verwaltungssysteme entsprechend umzustellen, um beispielsweise einen Datenaustausch mit Kapitalanlagegesellschaften zu implementieren und Aufwände für die Vermögensverwaltung entsprechend zu berücksichtigen. Der Ausweis dieser Kennzahl ist unabhängig davon erforderlich, ob nach Ablauf der in Art. 32 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP), ABl. Nr. L 352 vom 09.12.2014 S. 1 genannten Übergangsfrist auch Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) dieser Verordnung unterliegen.